
Einleitung:

Auf Antrag des Vorstandes wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.02.2018 beschlossen, die Satzung in der Fassung vom 14. Januar 2012 zu ändern und zu ergänzen, um sie so den rechtlichen und zeitgemäßen Erfordernissen anzupassen.

Unter Einbeziehung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen erhält die Satzung folgende Neufassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

(1)

Dieser Verein trägt den Namen "Schützenbruderschaft Albaxen e. V." und besteht aus den Abteilungen
"St. Dionysius"

Schützen, die 35 Jahre und älter sind sowie

"St. Vitus"

Schützen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2)

Die Schützenbruderschaft Albaxen e. V. hat ihren Sitz in der der Stadt Höxter angehörenden Ortschaft Albaxen.

(3)

Der Verein ist unter der im Absatz (1) benannten Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Höxter eingetragen.

§ 2 - Wesen und Aufgabe

Die Schützenbruderschaft Albaxen e. V. ist eine Vereinigung von männlichen Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. in Köln bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statuten und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte, Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder der Schützen-bruderschaft Albaxen e. V. zur Einhaltung der folgenden Grundsätze:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) aktive religiöse Lebensführung,
- b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben und
- b) Erziehung zur körperlichen und charakterlichen Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe und
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels.

4. Alle Mitglieder, egal welcher Konfession, verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft Albaxen e. V. grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Die Schützenbruderschaft Albaxen e. V. verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wer Tätigkeiten im Dienste der Bruderschaft, die den Zielen i. S. d. § 3 der Satzung dienen, ausübt, kann hierfür im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch entsprechenden Vorstandbeschluss eine angemessenen Entschädigung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 a EStG erhalten.

Der Zweck des Vereins ist

a) die Förderung der Heimatkunde.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Tradition und christliche Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

b) die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.

Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Schützenbruderschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 - Aufnahmebedingungen

Mitglied der Schützenbruderschaft Albaxen e. V. können alle männlichen Personen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zu den Statuten des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. in Köln zu verpflichten.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Das Gesuch um Aufnahme in die Schützenbruderschaft Albaxen e. V. ist an den Brudermeister, im Falle seiner Abwesenheit an dessen Vertreter, zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Besteht aus dessen Sicht jedoch gesetzliche oder sonstige schwerwiegende Gründe gegen die Aufnahme, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2)

Dem Antragsteller ist vor der Aufnahme in die Schützenbruderschaft Albaxen e. V. diese Satzung zur Kenntnis zu geben.

(3)

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedebuches (incl. Schützenpass und Satzung) an den Antragsteller. Die Aushändigung erfolgt unmittelbar nach Entrichtung der Aufnahmegerühr und des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft Albaxen e. V. keinen Anspruch, auch nicht im Wege der Auseinandersetzung.

(2)

Bei Austritt oder Ausschluss ist der Beitrag für das laufende Jahr spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

(3)

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Brudermeister zu erklären und ist nur zulässig zum Ende eines Geschäftsjahrs.

(4)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als 3 Jahre im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied das Recht des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. In beiden Verfahren ist dem Mitglied vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlusentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

(5)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 7 - Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

(1)

Jedes Mitglied ist verpflichtet

-
- a) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen,
 - b) sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird, und
 - c) ein von der Mitgliederversammlung angetragenes Amt anzunehmen oder bei erhöhtem Arbeitsanfall zur Entlastung des Vorstandes bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Von dieser Verpflichtung ist nur entbunden, wer nachweislich Hinderungsgründe geltend machen kann.

(2)

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) in der Mitgliederversammlung vom Vorstand über alle die Schützenbruderschaft betreffende Angelegenheiten wahrheitsgetreu und umfassend unterrichtet zu werden, es sei denn, die Nichtunterrichtung oder nicht vollständige Unterrichtung ist im Vereinsinteresse oder zur Wahrung der Intimsphäre eines Mitgliedes geboten und
- b) auf den Königsschuss, vorbehaltlich der Einschränkung nach § 19 Abs. (1).

(3)

Die in Abs. (1) und (2) genannten Pflichten und Rechte sind nicht auf eine dritte Person übertragbar.

III. Ehrenmitgliedschaft

§ 8 - Alters- und Ehrenkompanie

Die Mitgliedschaft zur Alters- und Ehrenkompanie der Schützenbruderschaft Albaxen e. V. wird automatisch erworben von Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 - Ehrenmitglieder

(1)

Auf Vorschlag des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden

- a) einem Mitglied der Schützenbruderschaft, unabhängig vom Alter, wenn hierfür ein berechtigtes Allgemeininteresse (z. B. als Anerkennung für besondere herausragende Verdienste um die Schützenbruderschaft oder als Anerkennung für langjährige verdienstvolle Tätigkeit innerhalb der Bruderschaft) unstreitig vorliegt,
- b) jeder natürlichen Person ohne Rücksicht auf ihre Nationalität und Konfession, wenn diese Person ein anerkannter besonderer Förderer der Schützenbruderschaft Albaxen e. V. ist oder zur Erfüllung der im § 2 dieser Satzung gesetzten Aufgaben besonders und in lobenswerter Weise nachhaltig beigetragen hat.

(2)

Die Ehrenmitgliedschaft, die auf Lebenszeit gegeben ist, kann nur aus schwerwiegenden Gründen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen aberkannt oder auf persönliches Verlangen des jeweiligen Ehrenmitgliedes aufgehoben werden.

Die Ehrenmitglieder sind bei allen festlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft Albaxen e. V. von der Entrichtung der Eintrittsgelder befreit.

IV. Verfassung und Geschäftsführung

§ 10 - Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft Albaxen e. V. sind

- a)
die Mitgliederversammlung und
- b)
der Vorstand.

§ 11 - Mitgliederversammlung

(1)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im Januar, einzuberufen.

(2)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Brudermeister beantragt.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

(4)

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher in ortsüblicher Weise und durch Hinweise im lokalen Teil der Tagespresse unter Angabe der wesentlichsten Tagesordnungspunkte einzuladen.

(5)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 12 - Abstimmung

(1)

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(2)

Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Kandidaten zur Wahl stehen.

(3)

Soweit diese Satzung bei der Auswertung der Stimmen nichts anderes vorsieht, ist zur Annahme des Beschlusses die einfache Stimmenmehrheit erforderlich

§ 13 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss bestimmte nicht bereits in § 16 angeführte Aufgaben auf den Vorstand delegieren. Von dem Delegationsrecht sind ausgenommen

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
- b) Wahl der Geschäfts- und Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrags,
- e) Wahlen zum Vorstand, zum Festausschuss und zum Offizierskorps,
- f) vermögensrechtliche Verfügungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften zählen,
- g) Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen,
- h) Auflösung des Vereins.

(2)

Über sämtliche Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, insbesondere Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 - Vorstand

(1)

Der Vorstand der Schützenbruderschaft Albaxen e. V. besteht aus dem zu wählenden

- Brudermeister,
- stellvertretenden Brudermeister,
- Schriftführer,
- stellvertretenden Schriftführer,
- Kassenwart,
- stellvertretenden Kassenwart.

Als nicht wählbar gehören dem Vorstand als ordentliche Mitglieder an:

- der Präs des Schützenbruderschaft Albaxen
- die im Geschäftsjahr amtierenden Könige
- der General des Offizierskorps beider Abteilungen
- der Oberst des Offizierskorps der jeweiligen Abteilung
- der Schießmeister und der Festausschussvorsitzende.

(2)

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3)

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 15 - Gesetzlicher Vorstand

(1)

Der Brudermeister, der Schriftführer, der Kassenwart und die jeweiligen Vertreter bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2)

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Dieses gilt auch bei Abschluss von Verträgen.

(3)

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in dem Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Höxter.

§ 16 - Aufgaben des Vorstandes

(1)

Außer den von der Mitgliederversammlung von Fall zu Fall zugewiesenen Aufgaben hat der Vorstand folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Führung der laufenden Geschäfte

2. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr

3. Erstattung eines Tätigkeitsberichtes

4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

5. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit von drei Vierteln erforderlich)

6. Entscheidungen in Angelegenheiten des Festausschusses, wenn dessen Mitglieder nicht ein übereinstimmendes und im Interesse der Schützenbruderschaft liegendes Beratungsergebnis erzielen.

(2)

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister, einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3)

Sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4)

In Dringlichkeitsfällen, die keinen Aufschub dulden, sind zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes befugt, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Die Entscheidung ist alsbald dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

5)

In der Ausgabenwirtschaft, die nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen hat, ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ohne Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Einzelfall bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgesetzten und protokollarisch festgehaltenen Höchstbetrag frei verfügen.

§ 17 - Geschäfts- und Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer brauchen nicht Mitglieder der Schützenbruderschaft zu sein. Sie müssen aber in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung der Kassenwarte geben sie den Prüfbericht.

§ 18 - Der Festausschuss

(1)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der Schützenbruderschaft wird von der Mitgliederversammlung ein Festausschuss gewählt. Er hat die Aufgabe, im engsten Einvernehmen mit dem Vorstand die beschlossenen Festveranstaltungen vorzubereiten.

(2)

Die in Erfüllung dieser Aufgaben anfallenden Rechtsgeschäfte können nur von den im § 15 Abs. (2) benannten gesetzlichen Vorstandsmitgliedern getätigkt werden.

(3)

Kommt der Festausschuss nicht zu einem einstimmigen und im Interesse der Schützenbruderschaft liegenden Beratungsergebnis, so ist vom Vorsitzenden des Festausschusses dem Vorstand Bericht zu erstatten, der entweder von sich aus die Angelegenheiten regelt, oder eine Mitgliederversammlung einberuft.

(4)

Der Festausschuss hat über seine Tätigkeit, insbesondere über die von ihm gefassten Beschlüsse auf Verlangen dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 - Die Schützenkönige

(1)

Die Abteilung "St. Dionysius" und die Abteilung "St. Vitus" haben bei den jeweiligen Schützenfesten, die in der Regel alle 2 Jahre stattfinden, je einen Schützenkönig zu stellen. Die Königs-würde können nur Mitglieder erringen, die beim Königsschießen die höchste Ringzahl erreicht haben. Der von der Abteilung "St. Vitus" ermittelte Schützenkönig muss das 18. Lebensjahr vollendet haben oder, sofern er jünger ist, muss er das Einverständnis seines gesetzlichen Vertreters vorlegen.

(2)

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit, wer die Königswürde in den einzelnen Abteilungen errungen hat. Bei Ringgleichheit muss ein Stechen durchgeführt werden.

(3)

Als Zeichen ihrer Würde tragen die Könige für die Dauer des offiziellen Teils der Veranstaltung die den beiden Abteilungen der Schützenbruderschaft zur Verfügung stehenden Insignien, für deren sichere Aufbewahrung sie verantwortlich sind. Die Aufbewahrung hat in einem Safe der Pfarrgemeinde zu erfolgen.

(4)

Den rechtmäßigen Königen wird das Recht eingeräumt, zur bleibenden Erinnerung an ihre errungene Königswürde ein ggf. mit Widmung versehenes passendes Schmuckstück an das Ende des Kleinodes anzuhafeten.

(5)

Außer ihrer Tätigkeit im Vorstand besteht die Aufgabe der Könige in der Repräsentation der Schützenbruderschaft bei weltlichen Veranstaltungen und kirchlichen Festen. Ihnen obliegt ferner die alleinige Entscheidung über die Wahl ihrer Schützenkönigin. Die Wahl der Schützen-königin durch den König bedarf zwar der Zustimmung des Vorstandes, die Zustimmung kann jedoch nur aus gesetzlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen versagt werden.

(6)

Den Königen stehen in der Ausübung ihrer Repräsentationspflichten je 2 Berater zur Seite, die als ständige Begleiter fungieren. Die Berater, herkömmlicherweise als "Scheffe" oder "Schöffe" bezeichnet, werden von den Königen ernannt.

(7)

Die Könige und Königinnen haben allein das Recht, die Mitglieder des Hofstaates zu berufen.

§ 20 - Das Offizierskorps

(1)

Das Offizierskorps besteht aus einem General und für beide Abteilungen der Schützenbruderschaft aus je einem Oberst, einem Major, einem Hauptmann, einem Oberleutnant, einem Leutnant einem Adjutanten des Königs, einem Fahnenoffizier und zwei Begleitoffizieren.

(2)

Die Wahl, Ernennung und Beförderung von Offizieren erfolgt auf Vorschlag des Offizierskorps durch die Mitgliederversammlung.

(3)

Verletzt ein Offizier der Schützenbruderschaft in Ausübung seiner Funktionen in grob fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Weise die Offizierswürde, so ist die Mitgliederversammlung befugt, ihn seines Amtes zu entheben.

(4)

Der Geschäftsbereich des Offizierskorps wird durch den Vorstand festgelegt.

(5)

Die den Offizieren von der Schützenbruderschaft zur Ausübung ihrer Funktionen übergebenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Sachen sind von diesen so zu pflegen und aufzubewahren, dass außer der naturbedingten Abnutzung keine weiteren Schäden daran entstehen. Für festgestellte Schäden, die ein Offizier zu vertreten hat, haftet dieser persönlich in vollem Umfange. Ob Schäden an diesen Gegenständen eingetreten sind, hat der Oberst der jeweiligen Abteilung durch die von ihm für seine Abteilung alljährlich einmal vorzunehmende Besichtigung der Sachgegenstände festzustellen.

Dieser prüft dann die Frage des Verschuldens, der Haftung und berichtet hierüber ggf. der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Schützenbruderschaft Albaxen e. V. ist das Kalenderjahr.

§ 22 - Beiträge

(1)

Jedes Mitglied der Schützenbruderschaft Albaxen e. V. hat seinen laufenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2)

Die laufenden Jahresbeiträge sind spätestens bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung zu entrichten. Fällige Beiträge sind Bringschulden.

§ 23 - Satzungsänderung

(1)

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens ein Zehntel der Mitglieder gestellt werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 24 - Auflösung

(1)

Über die Auflösung der Schützenbruderschaft Albaxen e. V. entscheidet eine Mitgliederversammlung in der drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sind nicht drei Viertel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig sein muss. Auch in diesem Falle ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

(2)

Die Schützenbruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Schützenbruderschaft Albaxen e. V. fällt ihr Vermögen an die Dionysius-Pfarrei in Albaxen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, soweit nicht in dem mit der Stadt Höxter geschlossenen Erbbaurechtsvertrag hinsichtlich des darin angesprochenen Vermögens etwas anders bestimmt ist.

(4)

Im Falle der Neugründung einer Schützenbruderschaft in der Ortschaft Albaxen mit gleicher Zielsetzung innerhalb von 2 Jahren haben die in Absatz (3) Begünstigten das übernommene Vermögen an die neu gegründete Schützenbruderschaft herauszugeben.

§ 25 - Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der Schützenbruderschaft Albaxen e. V. ist das Amtsgericht Höxter.

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
